



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 01 vom 03. Januar 2024

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.



AMT BORDESHOLM

*„Was immer du tun kannst oder
wovon du träumst - fange es an. In der Kühnheit
liegt Genie, Macht und Magie.“*

Johann Wolfgang von Goethe

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nehmen wir das Ende des Jahres 2023 zum Anlass, um die vielen Ereignisse, die um uns herum passieren, einer genaueren Betrachtung und Bewertung zu unterziehen. Nehmen wir uns doch etwas mehr Zeit, um mit den Menschen, die uns privat und beruflich nahe stehen, zu reden, ihnen zuzuhören und gemeinsam das Beste zu erreichen.

Lassen Sie uns also mit Zuversicht und Selbstvertrauen in das neue Jahr starten.

In diesem Sinne laden wir Sie herzlich ein zum

Neujahrsempfang

am Freitag, dem 12. Januar 2024
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses
in Bordesholm, Mühlenstraße 7.

Wir würden uns sehr freuen, Sie begrüßen zu dürfen!

Torsten Teegen
Amtsvorsteher

Marco Thies
Amtsdirektor

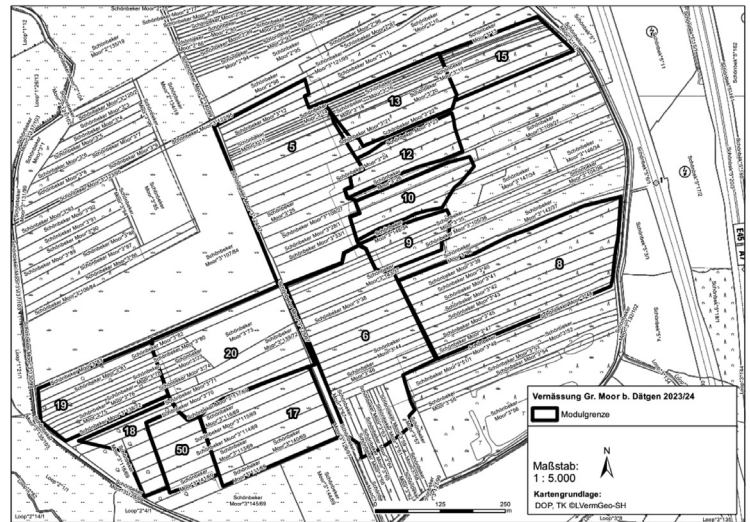
Renaturierung Großes Moor bei Dätgen

Die Lokale Aktion Naturpark Westensee – Obere Eider bereitet aktuell Renaturierungsmaßnahmen im Großen Moor bei Dätgen vor. Nach dem Ende des Torfabbaus konnten in den Jahren 2012 bis 2015 und 2023 bereits knapp 100 ha des Moores durch die Looper Jäger, den Naturpark und die Stiftung Naturschutz erfolgreich wiedervernässt werden. Durch den Wasserrückhalt und der damit verbundenen natürlichen Entwicklung des Moores werden, neben der Verringerung des Ausstoßes von klimaschädlichen Gasen wie CO₂, auch wertvoller Lebensraum für diverse Tiere und Pflanzen, die auf Hochmoore spezialisiert sind, geschaffen.

Ab Januar 2024 sollen weitere 42 ha (s. Karte) vernässt werden. Die modular geplanten Maßnahmen sind planfestgestellt und umfassen den Anstau von Entwässerungsgräben und den Bau von Verwallungen, um das Wasser auf den Flächen halten zu können.

Die zu vernässenden Flurstücke wurden bereits durch das Amt Bordesholm in Kooperation mit den Gemeinden Loop, Schönbek, Schmalstede und Mühbrook als Ökokonten gesichert. Da somit auf diesen Flächen keine Nutzung mehr erfolgen darf, stehen die Flächen für den Naturschutz und somit auch zu Renaturierung zur Verfügung.

Bei Fragen zu den Maßnahmen können sich Interessierte gerne melden:
Marius Stapelfeldt
Naturpark Westensee-Obere Eider e. V.
0151 – 74361172
stapelfeldt@nwoe.de





AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 01 vom 03. Januar 2024

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Entgeltordnung für die Musikschule des Schulverbandes Bordesholm - Volkshochschule Bordesholm-Wattenbek -

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und i. V. m. § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) – alle in der jeweils geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Bordesholm vom 05.10.2023 folgende Entgeltordnung für die Musikschule der Volkshochschule des Schulverbandes erlassen:

§ 1

- (1) Die Volkshochschule des Schulverbandes Bordesholm erhebt für die Musikschule Entgelte nach dieser Entgeltordnung

§ 2

- (1) Für die Teilnahme am Musikunterricht (z.B. Gitarre, Akkordeon, Blockflöte) erhebt die Volkshochschule folgende Entgelte:

	Diplomierte/r Lehrerin/Lehrer		
	30 Min./ Woche	45 Min./ Woche	60 Min./ Woche
Einzelunterricht	72,- €	104,- €	
2er Gruppe		59,- €	
3er Gruppe		44,- €	55,- €
4er Gruppe			44,- €

- (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Gitarrenklasse (Kooperationsprojekt mit Grundschulen) zahlen 25,- € monatlich für eine wöchentliche Unterrichtseinheit von 45 Minuten in einer Kleingruppe.
- (3) Die genannten Entgelte sind Monatsentgelte, die für das ganze Jahr gezahlt werden, obwohl der Unterricht nur außerhalb der Ferien erfolgt.
- (4) Inbegriffen sind eine monatliche Verwaltungskostenpauschale i.H.v. 3,00 € und eine monatliche Umlage zur Künstlersozialkasse i.H.v. 4,2% des Kursleiterhonorars. Sollte sich der Beitragsatz zur Künstlersozialkasse erhöhen, werden die Abgaben entsprechend angepasst.

§ 3

- (1) Die Unterrichterteilung erfolgt wöchentlich außerhalb der Ferienzeiten (ca. 40 Wochen jährlich).
- (2) Die Entgelte werden gleichmäßig monatlich für ein Jahr in der genannten Höhe erhoben und zwar für 12 Monate. Die Entgelte sind monatlich im Voraus fällig.

§ 4

- (1) Abweichungen von den Entgelten können in begründeten Fällen von der Leiterin oder von dem Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit dem Schulverbandsvorsteher vereinbart werden.

§ 5

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

- (2) Zugleich tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Bordesholm, den 14.12.2023
gez. (L.S.)
Landt-Hayen – Verbandsvorsteher

Honorarordnung für die Volkshochschule im Schulverband Bordesholm - Volkshochschule Bordesholm-Wattenbek -

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.10.2023 folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

- (1) An Kursleiterinnen oder Kursleitern wird je Zeiteinheit (45 Minuten) eine Entschädigung von 25,50 € gezahlt. Kursleiterinnen und Kursleiter, die hauptberuflich als Dozentinnen und Dozenten tätig sind, erhalten eine Entschädigung von 28,50 € pro Zeiteinheit (45 Minuten), um einer höheren steuerlichen Belastung Rechnung zu tragen. Bei abweichenden Unterrichtseinheiten ändert sich die Entschädigung entsprechend, z. B. für eine Zeiteinheit (60 Minuten) 34,- € für nebenberufliche Kursleiterinnen und Kursleiter respektive 38,- € für hauptberufliche Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (2) Reisekosten werden nur an Kursleiterinnen oder Kursleiter gezahlt, die nicht im Einzugsgebiet des Schulverbandes wohnen. Die Höhe richtet sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Abweichungen können in begründeten Ausnahmefällen von der Leiterin oder dem Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher vereinbart werden.

§ 2

- (1) Die Leiterin oder der Leiter eines Chores erhält ein Honorar von 60,- € je Übungsabend.
- (2) Das Honorar für Musiklehrerinnen und Musiklehrer ergibt sich wie folgt:

	30 Min./ Woche	45 Min./ Woche	60 Min./ Woche
	Einzelunterricht	66,- €	97,- €
2er Gruppe		107,- €	
3er Gruppe		115,- €	150,- €
4er Gruppe			153,- €

Die genannten Entschädigungen im § 2 Abs. 2 sind Monatsbeträge, die für das ganze Jahr gezahlt werden, obwohl der Unterricht nur außerhalb der Ferien erfolgt.

- (3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Gitarrenklasse (Kooperationsprojekt mit Grundschulen) erhalten Musiklehrerinnen und Musiklehrer 22,- € monatlich.

§ 3

- (1) Die Honorarordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 01 vom 03. Januar 2024

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Honorarordnung außer Kraft.

Bordesholm, den 14.12.2023
gez. (L.S.)
Landt-Hayen – Verbandsvorsteher

Entgeltordnung für den Schulverband Bordesholm - Volkshochschule Bordesholm-Wattenbek –

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und i. V. m. § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) – alle in der jeweils geltenden Fassung – wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Bordesholm vom 30.11.2023 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule des Schulverbandes erlassen:

§ 1

(1) Die Volkshochschule des Schulverbandes Bordesholm erhebt für die Benutzung ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der von ihr durchgeführten Kurse Entgelte (Hörergebühren) nach dieser Entgeltordnung.

§ 2

- (1) Die Entgelte betragen für Kurse von nebenberuflich tätigen Dozentinnen und Dozenten für jede Zeiteinheit (45 Minuten) 4,25 €. Für Kurse von im Rahmen ihres Hauptberufs tätigen Dozentinnen und Dozenten, betragen die Entgelte für jede Zeiteinheit (45 Minuten) 4,75 €.
- (2) Abweichungen können in begründeten Ausnahmefällen von der Leiterin oder dem Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher vereinbart werden.
- (3) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt bei Beginn eines Kurses 6 Personen. Abweichungen hiervon sind möglich (z.B. für Vorträge, Exkursionen, Studienfahrten, Studienreisen). Bei weniger als der Mindestteilnehmerzahl kann der Kurs durchgeführt werden, wenn mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein entsprechend höheres Entgelt vereinbart werden kann.
- (4) Die berechnete Kursgebühr wird auf den jeweils vollen €-Betrag aufgerundet.
- (5) Wenn eine Vergütung der Kursleiterinnen und Kursleiter abweichend von § 2 Abs. 1 im Einklang mit § 2 Abs. 2 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer erfolgt, erhebt die Volkshochschule eine Verwaltungskostenpauschale von mindestens 3,50 €.
- (6) Für Einzelvorträge, Autorenlesungen, o.ä. werden abweichende Entgelte i.S.d. § 2 Abs. 2 erhoben.
- (7) Anfallende Materialkosten werden nach Aufwand zusätzlich zu den Entgelten gem. § 2 Abs. 1 erhoben.
- (8) Die Volkshochschule kann wegen geringer Anmeldezahlen, Ausfall einer Kursleiterin oder eines Kursleiters oder aus anderen Gründen vom Vertrag zurücktreten. In diesen Fällen werden bereits geleistete Zahlungen erstattet. Weitergehende Ansprüche gegen die Volkshochschule sind ausgeschlossen. Muss ein laufender Kurs abgebrochen werden, werden die anteiligen Entgelte erstattet.

(9) Die Entgelte sind bei Kursbeginn, spätestens 14 Tage nach dem ersten Kurstermin fällig. Die Entgelte für die Teilnahme an fortlaufenden Angeboten (z.B. Chor, Volkstanzgruppe) sind monatlich im Voraus fällig. Bei Einzelveranstaltungen ist das Entgelt vor Beginn der Teilnahme fällig.

§ 3

Für Studienreisen und Studienfahrten werden besondere, kostendeckend kalkulierte Entgelte erhoben. Die Volkshochschule erhebt zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale von mindestens 3,50 €.

§ 4

Falls für die Durchführung von Kursen besondere Auslagen entstehen (z.B. Fahrtkosten für Dozentinnen und Dozenten, die außerhalb des Schulverbandes wohnhaft sind), werden diese anteilig auf die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer umgelegt.

§ 5

- (1) Melden sich mehrere Mitglieder einer Lebensgemeinschaft (Ehepartner, sowie Mitglieder einer Lebenspartnerschaft oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sowie deren leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) zum selben Kurs an, zahlt die erste Person die volle Gebühr, jede weitere Person erhält eine Ermäßigung von 25%.
- (2) Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundicherung für Arbeitssuchende), SGB XII (Sozialhilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Rentnerinnen und Rentner, deren Einkommen die Grenze nach § 85 SGB XII nicht überschreitet, erhalten eine Ermäßigung von 50%.
- (3) Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer am freiwilligen Wehrdienst oder am freiwilligen sozialen Jahr erhalten unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 25% auf die Kursentgelte, sofern sich der Kurs nicht speziell an diese Personengruppe richtet („Kinderkurse“).
- (4) Ermäßigungen gelten nicht für Kurse, die explizit von Ermäßigungen ausgenommen sind.

§ 6

Auf schriftlichen Antrag kann die Volkshochschule unter besonderen Umständen (z.B. Wohnungswechsel, längere Krankheit) die Hörergebühr ganz oder teilweise erlassen, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an einem Kurs nicht teilnehmen kann oder die Teilnahme unterbrechen oder abbrechen muss.

§ 7

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Bordesholm, den 14.12.2023
gez. (L.S.)
Landt-Hayen
Verbandsvorsteher